



# SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Versorgung mit Wasser der  
Wasserversorgung SULINGER LAND  
(Wasserabgabensatzung)



**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Versorgung mit Wasser der  
Wasserversorgung SULINGER LAND  
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) , in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1,2,5,6. 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1  
Einrichtung**

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (nachstehend Verband genannt) betreibt die Versorgung mit Wasser als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) vom 01. Januar 2017. Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge),
  - b) die Kosten für Hausanschlüsse,
  - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und
  - d) sonstige Gebühren

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlage  
Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Pumpwerke, Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Versorgungsleitungen, Hausanschlussleitungen, und Ähnliches.
- (2) Versorgungsleitung  
Die Wasserhauptleitung, die im öffentlichen (oder grundbuchlich gesicherten privaten) Bereich verlegt ist.
- (3) Hausanschlussleitung/Hausanschluss  
Leistungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis

zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) – Übergabestelle – einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Hausanschlussleitung integrierten Absperrschieber.

- (4) Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin  
Grundstückseigentümer, Grundstückseigentümerin, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (5) Grundstück  
Das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück).
- (6) Anschlussbeitrag  
Beitrag für die erstmalige Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage.
- (7) Erweiterungsbeitrag  
Beitrag für die Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage.

## **Abschnitt II Anschlussbeiträge**

### **§ 3 Grundsatz**

- (1) Der Verband erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Anschlussbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Anschlussbeiträge decken nicht die Kosten für die Hausanschlüsse.

### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der jeweiligen Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1) nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

## **§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach der Nennweite der Hausanschlussleitung bemessen.
- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt für

Anschlussnennweite	25 mm (1")	815,00 EUR
	32 mm (1 ¼")	871,00 EUR
	40 mm (1 ½")	926,00 EUR
	50 mm (2")	1.447,00 EUR
	80 mm (3")	2.457,00 EUR
	100 mm (4")	3.550,00 EUR
	150 mm (6")	4.920,00 EUR

In diesen Entgelten ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer enthalten.

- (3) Die Beitragssätze für Erweiterungen der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Anschlussnehmer/in ist. Dabei tritt bei Bestehen eines Erbbaurechtes der/die hieraus Berechtigten an die Stelle der Eigentümer. Bestehen sonstige dingliche Rechte, treten diese an die Stelle der Verpflichteten nach Satz 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Versorgungsleitung für das beitragspflichtige Grundstück.
- (2) Im Falle des § 4, Ziff. 2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 8 Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit dem Bau der Versorgungsleitung im Bereich der anzuschließenden Grundstücke begonnen worden ist.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 8).

## **Abschnitt III Kosten für Hausanschlüsse**

### **§ 10 Entstehen des Erstattungsanspruches**

- (1) Die Aufwendungen für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Erneuerung, der Wiederanschluss sowie Veränderung auf Kundenwunsch sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, die Regelungen des § 6 gelten entsprechend.
- (3) Sollten durch den Nutzer Beschädigungen am Hausanschluss (Absperreinrichtungen, Defekt des Wasserzählers durch Frost, Hausanschlussleitung, öffentliche Versorgungsleitung, etc.) entstehen, so trägt dieser die daraus entstehenden Kosten der Wiederherstellung einschließlich die Kosten der Wasserverluste.

### **§ 11 Festlegung zum Hausanschluss**

- (1) Die Festlegung über die Lage, den Querschnitt und sonstige Merkmale der Hausanschlussleitung erfolgt durch den Verband.
- (2) Die Grundlage zur Bemessung des Querschnitts erfolgt auf der Basis des Wasserbedarfs. Diesen gibt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer mit der Antragstellung dem Verband an. Anhand des technischen Regelwerks ermittelt der Verband den Querschnitt, wobei die

Rahmenbedingungen des vorgelagerten Versorgungsnetzes bis zur Übergabe an der Kundenanlage bei der Ermittlung des Querschnittes mit einzubeziehen sind.

## **§ 12 Vorausleistung**

- (1) Auf die künftige Kostenerstattung können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.

## **§ 13 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 12).

## **Abschnitt IV Benutzungsgebühren**

### **§ 14 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

### **§ 15 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers (§ 16 Abs. 1). Bei der Verbrauchsgebühr wird die Menge des entnommenen Wassers herangezogen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 m<sup>3</sup> Wasser (§ 16 Abs. 2).
- (2) Die Mengen des entnommenen Wassers werden durch den Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat der Wasserzähler die entnommene Wassermenge nicht richtig oder überhaupt nicht erfasst, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauches der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen ermittelt. Sollte dies nicht möglich sein, so gilt der

durchschnittliche pro Kopf Verbrauch pro Jahr im Verbandsgebiet multipliziert mit den im Haushalt gemeldeten Personen lt. Einwohnermeldeamt. Diese ermittelte Menge gilt dann als entnommene Wassermenge.

- (4) Ist aus Gründen, die der Verband nicht zu vertreten hat, eine Ablesung der entnommenen Wassermenge trotz mehrmaliger Aufforderung nicht möglich, so kann der Verband die entnommene Wassermenge, unter Zugrundelegung des Verbrauches der unter (3) genannten Vorjahre, schätzen und zur Berechnung heranziehen.

## **§ 16 Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jeden eingebauten Wasserzähler eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr beträgt:

Für einen Hauswasserzähler:

			netto	USt	brutto
bis	5 m <sup>3</sup> Nenngröße	monatlich	4,00 EUR	0,28 EUR	4,28 EUR
bis	10 m <sup>3</sup> Nenngröße	monatlich	8,00 EUR	0,56 EUR	8,56 EUR
bis	20 m <sup>3</sup> Nenngröße	monatlich	16,00 EUR	1,12 EUR	17,12 EUR

Für einen Großwasserzähler:

			netto	USt	brutto
bis	50 mm Nennweite	monatlich	20,00 EUR	1,40 EUR	21,40 EUR
bis	80 mm Nennweite	monatlich	50,40 EUR	1,53 EUR	53,93 EUR
bis	100 mm Nennweite	monatlich	80,00 EUR	5,60 EUR	85,60 EUR
bis	150 mm Nennweite	monatlich	128,00 EUR	8,96 EUR	136,96 EUR

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m<sup>3</sup> Wasser 0,92 EUR netto, zzgl. 7 % USt 0,06 EUR, insgesamt 0,98 EUR brutto.

## **§ 17 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

- (1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von

Comuna GmbH, Syke  
co.met GmbH, Saarbrücken  
durchgeführt.

- (2) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:

ORGA PANNHAUSEN, Osnabrück

### **§ 18 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der jeweilige Anschlussnehmer oder die Anschlussnehmerin. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen geht die Grundgebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Verpflichtete oder den neuen Verpflichteten über. Die Verbrauchsgebühr wird Tag genau abgerechnet. Wenn die bisher Verpflichtete oder der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallen, neben der neuen Verpflichteten oder dem neuen Verpflichteten.

### **§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, bzw. des Ausbaus des Wasserzählers. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 16 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat berechnet.

### **§ 20 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum (Abrechnungszeitraum) ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt diese als Erhebungszeitraum.

### **§ 21 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die abzurechnenden Gebühren zum Jahresende sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. während des Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch



Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres sowie der voraussichtlichen Verbrauchsgebühr des Jahres festgesetzt.

- (2) Auf Antrag kann eine abweichende Zahlungsweise wie folgt vereinbart werden:
  - a. Monatliche Abschlagszahlungen beginnend am 15.02. und endend am 15.12.
  - b. Halbjährliche Abschlagszahlungen am 01.04. und am 01.10.
  - c. Jährliche Zahlung am 01.07.die Entscheidung hierüber obliegt dem Verband.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die nach den Erfahrungen des Verbandes dem voraussichtlichen Wasserverbrauch entspricht.
- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

## **Abschnitt V sonstige Gebühren**

### **§ 22 Wassernutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Für die Bereitstellung von Wasser während der Bauphase, d.h. der Erstellung der äußeren Umschließungsflächen/wände eines Gebäudes kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen vorübergehenden Wasseranschluss erhalten. Die Gebühr beträgt 200,00 EUR je Anschluss inkl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) In der Gebühr nach Abs. 1 ist die Benutzungsgebühr (§ 16) mit dem Gebührenmaßstab (§ 15) unter Annahme eines häuslichen Verbrauchs bereits enthalten. Als häuslicher Verbrauch gilt die durchschnittliche Wassermenge eines 4 Personenhaushaltes im Verbandsgebiet. Ist davon auszugehen, dass diese Menge überschritten wird, ist die Wassermenge zu messen und entsprechend § 16 abzurechnen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verband.
- (3) Die Bereitstellung der Wassermenge unter Abs. 1 ist auf einen Zeitraum von 18 Monaten begrenzt. Sollte der Bauanschluss weiterhin benötigt werden, so ist dies erneut schriftlich zu beantragen. Die Gebühr nach Abs. 1 ist erneut zu entrichten.

## **§ 23**

### **Gebühr zur Bereitstellung eines Hydrantenstandrohres**

- (1) Für den vorübergehenden Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung kann der Verband Hydrantenstandrohre zur Verfügung stellen. Hierbei sind die Bedingungen des Verbandes zur Verwendung von Hydrantenstandrohren einzuhalten.
- (2) Für die Bereitstellung eines Hydrantenstandrohres ist eine Gebühr in Höhe von 3,-- EUR je angefangenem Kalendertag zu entrichten. Der Tag der Bereitstellung und der Tag der Rücknahme des Hydrantenstandrohres gelten als ein Tag. Die Menge des entnommenen Wassers aus dem Wasserversorgungsnetz wird entsprechend § 16 Abs. 2 berechnet. Eine Grundgebühr (§ 16 Abs. 1) fällt nicht an. Je bereitgestelltes Hydrantenstandrohr beträgt der Mindestbetrag 40,00 EUR.
- (3) Der Verband ist berechtigt eine Kautions in Höhe von 300,00 EUR für den Zeitraum der Bereitstellung des Hydrantenstandrohres zu verlangen. Die Kautions wird bei der Endabrechnung des Hydrantenstandrohres mit der Gebühr verrechnet.
- (4) Erfolgt das Aufstellen und Abbauen des Hydrantenstandrohres durch Bedienstete oder Bevollmächtigte des Verbandes, sind dem Verband die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (5) Wird das Hydrantenstandrohr beschädigt zurückgegeben ist der entstandene Schaden in voller Höhe zu erstatten. Bei Abhandenkommen des Hydrantenstandrohres sind die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe zu erstatten.
- (6) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 24**

### **Gebühr zur Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme**

- (1) Für Anlagen, die gemäß § 28 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung) außer Betrieb genommen werden, ist eine Gebühr von 70,00 EUR für jede Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung zu entrichten.
- (2) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer nicht enthalten.

## **Abschnitt VI Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 25 Mahnung und Mahngebühren**

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr (§ 28) erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

### **§ 26 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Veranlagung erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

### **§ 27 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von der Veräußerin oder von dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die Abgabepflichtige oder der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 28 Verwaltungskosten**

- (1) Mahngebühren, Pfändungsgebühren, Wegnahmegebühren, Verwertungsgebühren und Gebühren für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung werden nach Maßgabe der jeweils geltenden „Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen“ (VwVKostV\_ND) erhoben.

## **§ 29 Zwangweise Beitreibung**

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruhen. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

## **§ 30 Speicherung personenbezogener Daten**

- (1) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren ist es zulässig, Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse sowie Angaben über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Über Grundstücke im Verbandsgebiet werden folgende Angaben erhoben, gespeichert und verarbeitet:
- Größe, Flurstück mit Nummer, Postadresse,
  - Anzahl der Gebäude und Anzahl der zur Nutzung von Personen bestimmten Gebäude.
  - Art der Anschlüsse an das öffentliche Versorgungsnetz sowie Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück.
- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den in § 4 bezeichneten Personen sowie ihren Vertretern erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach §§ 16, 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

## **§ 31 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Wasserabgabensatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND vom 09. August 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Sulingen, den 22.12.2016

Reinhard Meyer  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer  
Verbandsgeschäftsführer

WASSERVERSORGUNG  
SULINGER LAND



Nechtelsen 11 27232 Sulingen  
Tel. 04277/9300-0 · Fax 04277/9300-93  
[www.wv-sl.de](http://www.wv-sl.de)